



MUSIKKAPELLE
PLATT IN PASSEIER

Gegründet
1957

Statuten der Musikkapelle Platt

Vorausgeschichte

Allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Name und Sitz:

Die Vereinigung führt den Namen „EO Musikkapelle Platt“ (kurz MK-Platt genannt).
Sie hat ihren Sitz in 39013 Moos in Passeier, Platt 138 (ändert sich bei Obmannwechsel).
Die Dauer ihrer Tätigkeit ist unbeschränkt.

2. Zweck des Vereins:

Bezugnehmend auf den Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 verfolgt die MK-Platt vorrangig folgende Tätigkeiten im Allgemeininteresse:

- a) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse. Sie übt dies als ehrenamtliche Tätigkeit und Tätigkeit von allgemeinem Interesse aus.
- b) Erhaltung und Pflege der Musik im Heimatort;
- c) Pflege der Blasmusik im Dienste der örtlichen Gemeinschaft;
- d) Darüber hinaus die Pflege von Musik jeglicher Art;
- e) Die Tätigkeit der Mk-Platt ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Er verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

3. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Regelmäßige Proben­tätigkeit;
- b) Heranbildung von Jungmusikanten;
- c) Regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort;
- d) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft;
- e) Veranstaltung von Musikfesten und gesellige Veranstaltungen;
- f) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals;
- g) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern;
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen;
- i) Werbung für die Musik durch Konzerte, Vorträge u. dgl.
- j) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes.

Handwritten signature in blue ink.

4. Beschaffung der Geldmittel:

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen;
- b) Beiträge der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung oder andere Körperschaften;
- c) Geld- oder Sachwerten, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen usw. herrühren oder aus einem anderen Grunde eingehen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

5. Vereinsvermögen:

Gemäß GvD 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, **ist ausdrücklich ausgeschlossen.**

Das Vermögen der Mk-Platt besteht aus:

- beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in das Eigentum der Mk-Platt übergegangen sind;
- den besonderen Rücklagen.

Über das gesamte Vermögen der Mk-Platt ist ein genaues Inventar zu führen, das jeweils am Ende des Rechnungsjahres zu ergänzen ist.

6. Mitgliedschaften:

Es gibt:

- a) Ordentliche Mitglieder (ausübende Musikanten und Funktionäre);
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand, der die Aufnahme unter Angaben von Gründen ablehnen kann.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes kann nur nach regelmäßiger Mitwirkung in der Kapelle von mindestens drei Monaten erfolgen. Der Aufnahmebeschluss wird der Kapelle bei einer Vollprobe unter Überreichung einer Mitgliedskarte an das aufgenommene neue Mitglied bekannt geben.

Unterstützendes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereins, ohne dass dieser dafür Pflichten übernimmt.

Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf Grund ihrer Verdienste ernannt.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an dem Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins und des Musikanten überhaupt jederzeit zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung aktives und passives Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung passives Stimmrecht. Sie haben auch aktives Stimmrecht, solange sie in der Kapelle aktiv tätig sind oder eine Funktion ausüben.

Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

8. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von acht Tagen an die Jahreshauptversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Die Organe des Vereines sind:

- a) die Jahreshauptversammlung;
- b) der Vereinsvorstand;

10. Die Hauptversammlung:

Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag mindestens acht Tage vorher einzuberufen durch Einladungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Hauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte + 1 der Mitglieder beschlussfähig.

In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Hauptversammlung beschließt im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Abänderung dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist und mindestens zwei Drittel + 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.

Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat.

Handwritten signature in blue ink.

Mit der Vorbereitung des Wahlvorschlages kann auch ein Wahlausschluss beauftragt werden, der in der letzten vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Vollprobe von den ordentlichen Mitgliedern ernannt wird.

11. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Fallen auf zwei Kandidaten gleichviel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.
Vereinsvorstand und Sachverwalter;
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers;
- c) Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Wahl des Vereinsvorstandes und der zwei Rechnungsprüfer;
- f) Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

12. Der Vereinsvorstand:

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Funktionären:

- a) Obmann und dessen Stellvertreter;
- b) Kapellmeister;
- c) Schriftführer;
- d) Kassier;
- e) Archivar;
- f) Zeugwart;
- g) Jugendleiter
- h) 2 Beiräte

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes mit Ausnahme des Kapellmeisters werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Der Kapellmeister wird vom Ausschuss auf unbestimmte Zeit berufen.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Obmann berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu berufen.

13. Dem Vereinsvorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Organisation des Vereinsbetriebes;
- c) Veranstaltung von Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Festsetzung des Termins der Hauptversammlungen;
- f) die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind;
- g) die Führungsnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke;
- h) jedwede Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich ist.

Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

bit
End

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

14. Die Funktionäre:

- a) Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der des Kassiers. Der Obmann ist ermächtigt im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.
- b) Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung.
- c) Dem Kapellmeister obliegt die rein fachlichmusikalische Leitung des Vereines. Er sorgt für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikan-ten und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durch-führung verantwortlich.
Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er diese mit der Nachwuchs-ausbildung und überwacht dieselbe.
Ist ein Kapellmeisterstellvertreter vorhanden, sorgt der Kapellmeister dafür, dass ihm von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Spiel in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen usw.)
- d) Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erle-digt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich.
Er führt die Mitgliederlisten, stellt die Mitgliederausweise aus und macht den Vor-stand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.
- e) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht, den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprü-fern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- f) Dem Archivar obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchivs des Vereines, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und die Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die termingemäße Rückgabe der letzteren. Er verteilt bei Proben und Ausführun-gen die dazu notewendigen Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er führt alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und be-richtet alljährlich der Hauptversammlung über die Veränderungen im Archiv.
- g) Der Zeugwart hat die Obsorge über das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreu-ung des gesamten dem Vereine gehörenden Inventars, insbesondere der Trachten, In-strumente, Pulte, usw.
Insbesondere obliegt ihm auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung der not-wendigen Podien, Pulte, Beleuchtung usw. bei konzertanten Aufführungen der Ka-pelle. Er führt über das gesamte Inventar des Vereins Buch und entsprechende Auf-schreibungen über die den einzelnen Mitgliedern und anderen aktiv Mitwirkenden ausgefolgten Effekten des Vereins. Er erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand des Inventars.
- h) Dem Jugendleiter obliegt die Werbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und auch nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er tritt bei Proben und Ausrückungen, bei denen Jugendliche mitwirken, da-



für ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein Amt als Vertreter der Elternschaft der Jungbläser aus.

Die Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehenden Unkosten.

15. Auflösung des Vereines:

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereines bestimmt die Hauptversammlung (siehe auch Art. 10) zugleich über die Art der Vermögensliquidation, wobei beschlossen werden kann, dass das gesamte Vereinsinventar oder bestimmte Teile davon einer öffentlichen oder privaten Körperschaft zu treuen Händen übergeben wird bis zu einer eventuellen Wiedergründung des Vereines. Sonst ernennt sie einen oder mehrere Liquidatoren. Sollte eine Neugründung des Vereins innerhalb von zehn Jahren nicht erfolgen, das gesamte Vereinsvermögen einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen.

16. Beerdigungen:

Bei Beerdigung eines aktiven Mitgliedes (auch Ehrenmitglied, Ehrenobmann, Ehrenkapellmeister), dessen Ehepartner, Kind oder Eltern rückt die ganze Musikkapelle aus.

Nach 25-jähriger Mitgliedschaft (auch nach Austritt des Mitgliedes aus Kapelle) wird bei dessen Beerdigung gespielt.

Oswald Pöll

Obmann



Platt, 28.05.2019